

Artikel in der

Recklinghäuser Zeitung

veröffentlicht am 15.09.2006

Diplom-Finanzwirt
Werner F. Korte
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR
Gregor-B. Sprißler
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann
Dr. Michael S. Korte
Steuerberater

Streit um staatlichen Bonus für Schönheitsreparaturen

Recht: Hausbesitzer können Aufwendungen für den Haushalt absetzen/
Unklare Situation bei Gemeinschaftseigentum

Seit dem Jahre 2003 können Steuerzahler für bestimmte Aufwendungen für ihren Haushalt einen Steuerbonus erhalten. 20 % der Arbeitskosten, höchstens aber 600,00 € können direkt von der Steuerschuld abgezogen werden. Steuerlich begünstigt sind z. B. Reinigung der Räume, einfache Schönheitsreparaturen oder auch Gartenpflege. In der Praxis gab es immer wieder Diskussionen mit den Finanzämtern über die Frage, ob ein solcher Steuerabzug auch dann möglich ist, wenn die Dienstleistung das Gemeinschaftseigentum bei einer Wohnungseigentümergeinschaft betrifft (wenn z. B. Treppenhaus gereinigt und gepflegt wird) oder die Eigentümergeinschaft, welche nach außen durch den Verwalter auftritt, letztlich Auftraggeber ist. Der Bundesfinanzminister hat in einem Schreiben im Jahr 2004 die Finanzämter angewiesen, den Wohnungseigentümern den Steuerabzug für solche haushaltsnahen Dienstleistungen beim Wohnungseigentum zu verweigern.

Abweichende Urteile der Finanzgerichte

Inzwischen haben sich mit dieser Rechtsfrage aber mehrere Finanzgerichte auseinandergesetzt. Das Finanzgericht Köln hat die Auffassung des Bundesfinanzministers aus dem Jahr 2004 bestätigt und den Steuerabzug nicht zugelassen. Nunmehr gibt es aber eine neuere Entscheidung des Finanzgerichtes Baden-Württemberg, wonach der Steuerabzug auch bei Eigentumswohnungen möglich sein soll. Die Richter des Finanzgerichtes Baden-Württemberg vertreten in dem Urteil die Auffassung, dass die gesetzliche Bestimmung, § 35 a EStG, keine Einschränkung enthalten würde, dass der Steuerabzug nur dann immer beansprucht werden kann, wenn der Betreffende auch der Auftraggeber ist. Nach Auffassung der Richter aus Baden-Württemberg ist nur Voraussetzung, dass die anteiligen Kosten zweifelsfrei aus der Rechnung hervorgehen würden.

Diplom-Finanzwirt
Werner F. Korte
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR
Gregor-B. Sprißler
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann
Dr. Michael S. Korte
Steuerberater

Gleichheitswidrige Benachteiligung

Die Finanzrichter vertraten in diesem Urteil zudem die Meinung, dass eine Versagung des Steuerabzuges letztlich dazu führen würde, Mitglieder von Wohnungseigentümergeinschaften gegenüber anderen Immobilienbesitzern gleichheitswidrig zu benachteiligen. In beiden Fällen wurde daher die Revision zugelassen, so dass sich die Richter des Bundesfinanzhofes nun mit diesen Rechtsfragen auseinandersetzen müssen. Es ist nicht absehbar, welche Rechtsauffassung sich letztlich durchsetzen wird, deswegen ist Wohnungseigentümern nur zu empfehlen, in einem solchen Fall den Steuerbescheid durch Einspruch offen zu halten und unter Hinweis auf dieses Revisionsverfahren einen Antrag auf Ruhen des Verfahrens zu stellen.

(Schreiben des Bundesfinanzministers, Bundessteuerblatt 2004 I, Seite 958, Urteil des Finanzgerichtes Baden-Württemberg vom 17.05.2006, 13 K 262/04 und Aktenzeichen des Revisionsverfahrens VI R 28/06)

Stand September / 2006

Alle Angaben ohne Gewähr
Copyright © 2005 Korte & Partner